



Ausschuss für Digitalisierung und Innovation (39.) und Wissenschaftsausschuss (47.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

14. Mai 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:40 Uhr

Vorsitz: Thorsten Schick (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8795

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Vorsitzender Thorsten Schick: Ich begrüße Sie sehr herzlich zur 39. Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation. Neben mir sitzt Herr Seifen, Vorsitzender des Wissenschaftsausschusses, der heute seine 47. Sitzung durchführt.

Ich begrüße ferner die Vertreterinnen und Vertreter der Medien – es sind doch einige, die die digitalen Möglichkeiten nutzen –, genauso wie die Zuschauerinnen und Zuschauer, den Sitzungsdokumentarischen Dienst und ganz besonders die Sachverständigen, die uns heute Rede und Antwort stehen.

Die Einladung zur heutigen Sitzung ist Ihnen mit der Nr. E 17/1256 – Neudruck – bekannt gegeben worden.

Ich darf darauf hinweisen, wie Ihnen bereits im Vorfeld mitgeteilt worden ist, dass diese Anhörung gestreamt wird. Da Sie sich hier eingefunden haben, gehe ich von Ihrem Einvernehmen aus.

Unser einziger Tagesordnungspunkt heute lautet:

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8795

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation – federführend –, an den Innenausschuss, den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie den Wissenschaftsausschuss am 11.03.2020)

Der Wissenschaftsausschuss hat sich entschieden, sich im Rahmen einer Präsenzsitzung an dieser Anhörung zu beteiligen.

Der Innenausschuss und der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sind nachrichtlich beteiligt.

Ich begrüße noch einmal die anwesenden und die sich im Stream befindlichen Sachverständigen. Herr Dr. Kuzev musste leider kurzfristig absagen, er kann nicht an der Anhörung teilnehmen.

Ich bedanke mich für die vorab eingegangenen Stellungnahmen. Diese sind den Abgeordneten bekannt, sodass wir auf Eingangsstatements verzichten und sofort zu den Fragen kommen können.

Florian Braun (CDU): Ein herzlicher Dank an die Sachverständigen, hier anwesend oder auch per Video zugeschaltet, dass Sie sich heute die Zeit für uns nehmen und sich bereits im Vorfeld die Zeit für Ihre schriftlichen Stellungnahmen genommen haben.

Als wir die Anhörung auf den Weg gebracht haben – da war Corona schon mitten unter uns –, stand für uns bereits fest, dass wir auch die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Digitalisierungsvorhaben, auf die Digitalisierung der Verwaltung vertiefen wollen. Vor dem Hintergrund möchte ich in die Runde fragen, insbesondere mit Fokus auf die Praktiker unter Ihnen, inwiefern Sie in den letzten Wochen unmittelbare Auswirkungen erlebt haben. Bei all den Herausforderungen in der aktuellen Situation meinen wir doch, dass im Digitalbereich große Chancen liegen. Haben wir nun Argumente, auf die wir uns stützen können, um die Notwendigkeit einer beschleunigten Umsetzung zu unterstreichen? Zeigt sich in Anbetracht der Krise überhaupt die Möglichkeit einer Beschleunigung, oder droht im schlechteren Fall sogar eine Verlangsamung, weil Ressourcen vielleicht auch anderweitig eingesetzt werden müssen?

Des Weiteren möchte ich eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände zu den Anwendungsfeldern anschließen. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass Sie diese eher weiter eingrenzen, nicht zu weit ausdehnen wollen. Ich bitte Sie, das etwas näher auszuführen. Auf welche Bereiche wollen Sie dort aus welchen Gründen verzichten?

Eine dritte Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände und an Herrn Heymann. Inwiefern sehen Sie im Zuge des E-Government-Gesetzes mittel- und langfristige Einsparpotenziale, auch wenn die Umsetzung unbestritten Kosten verursacht? Können Sie diese konkret benennen?

Christina Kampmann (SPD): Herzlichen Dank an die Sachverständigen auch von der SPD-Fraktion. – Unsere erste Frage geht an Frau Dr. Sommer und bezieht sich auf die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, in der Sie insbesondere darauf eingehen, dass das Ziel der Digitalisierung bis 2025 sehr ambitioniert ist. Was sind aus Ihrer Sicht derzeit die größten Hürden, um dieses Ziel zu erreichen?

Die zweite Frage geht an Herrn Heymann. Sie beschreiben in Ihrer Stellungnahme unter anderem die Schwierigkeiten, die sich für Kommunen in der Haushaltssicherung ergeben. Welcher Unterstützung bedürfen gerade die Kommunen, die finanziell nicht so gut aufgestellt sind wie andere, um die Ziele des neuen E-Government-Gesetzes zu erreichen?

Die dritte Frage geht an Herrn Professor Engel. Sie sprechen zu Recht an, dass Nordrhein-Westfalen auch dank des ersten E-Government-Gesetzes von 2016 im Ländervergleich ziemlich gut dasteht, weisen aber ebenso – das ist aus unserer Sicht einer der wichtigsten Punkte, wenn wir generell über das Thema „E-Government“ reden – auf die Nutzerfreundlichkeit digitaler Verwaltungsangebote hin, insbesondere hinsichtlich des Servicekontos. Die Initiative D21 betont jedes Jahr im eGovernment MONITOR, dass die tollsten Angebote nichts nutzen, wenn die Menschen darüber nicht

informiert und die Angebote nicht nutzerfreundlich sind. Wird diesem Gedanken in dem vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend Rechnung getragen?

Rainer Matheisen (FDP): Herzlichen Dank auch vonseiten der FDP-Fraktion allen Sachverständigen für die schriftlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute vor Ort und im Livestream zur Verfügung stehen.

Herr Professor Richter, in Ihrer und in anderen Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass durch das Servicekonto.NRW wichtige Voraussetzungen zur Implementierung des Once-Only-Prinzips geschaffen werden. Können Sie noch einmal genauer darauf eingehen, welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind?

Herr Professor Richter und Herr Professor Engel, nach meinem Eindruck begrüßt die Mehrheit der Sachverständigen schon, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung bereits bis 2025 statt bis 2031 umgesetzt werden soll. Frau Kampmann hat gerade eher die kritischen Stellungnahmen gesehen, die anmerken, dass ein Zeitraum von zehn Jahren erforderlich sei, um Verwaltungsvorgänge zunächst zu optimieren und dann zu digitalisieren. Teilen Sie diese Haltung? Halten Sie diese Kritik für berechtigt, oder sind Sie der Meinung, dass Optimierung und Digitalisierung vielleicht auch zeitgleich vollzogen werden können, um eine etwas ambitioniertere Zeitvorstellung zu realisieren?

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Für die grüne Fraktion ganz herzlichen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute mit Ihrem Sachverstand bei der Positionsfindung zu diesem Gesetzentwurf unterstützen.

Ich habe zunächst zwei Fragen an die kommunalen Spitzenverbände. Zum einen haben Sie in Ihrer Stellungnahme Bezug darauf genommen, dass entgegen den Aussagen des Gesetzentwurfs durchaus mit erheblichen Kosten für die Kommunen zu rechnen ist. Über welchen Kostenrahmen sprechen wir da? Wie müsste das weitere Verfahren diesbezüglich aus Ihrer Sicht aussehen?

Zum anderen – über den unmittelbaren Punkt hinausgehend – sind die Kommunen auch bei diesem Gesetzentwurf sowohl von der elektronischen Prozessoptimierung als auch von der E-Akte sowie Open Data ausgenommen. Gibt es seitens der kommunalen Spitzenverbände eine Bereitschaft, ein Interesse daran – lassen wir die Frage der Kosten einmal außen vor –, dass das E-Government-Gesetz mit all den Verpflichtungen, die darin definiert sind, perspektivisch auch auf den kommunalen Raum durchwirken sollte? Welche Position beziehen Sie dazu? Welche Unterstützungsnotwendigkeiten sehen Sie?

Herr Heymann, Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf das OZG Bezug genommen und erklärt, es gebe Schwierigkeiten in dem Zusammenspiel der verschiedenen Gesetze; der Gesetzentwurf zum E-Government-Gesetz sei nicht hilfreich. Können Sie uns das noch etwas genauer vorstellen?

Meine letzte Frage richtet sich an die Open Knowledge Foundation. In dem Gesetzentwurf ist eine Vorgabe zu Open Data definiert, aber es ist nach wie vor keine Pflicht,

sondern letzten Endes heißt es nur, dass die Behörden, wenn sie bereit sind, Daten zur Verfügung zu stellen, dies nach Open-Data-Kriterien machen müssen. Halten Sie das für ausreichend, oder wäre nicht eine Verpflichtung der Behörden zu Open Data im Sinne eines Transparenzgesetzes beispielsweise der bessere Weg?

Andreas Keith (AfD): Auch vonseiten der AfD-Fraktion möchten wir uns für die umfangreichen und informativen Stellungnahmen, die wir erhalten haben, bedanken sowie dafür, dass Sie sich heute die Zeit nehmen, hier weitere Nachfragen zu beantworten.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Heymann und an Herrn Alt. Sie kritisieren in Ihren Stellungnahmen die in der Gesetzgebung veranlasste Freiwilligkeit bzw. Unbestimmtheit von kommunalen Leistungen bezüglich der E-Government-Umsetzung. Sehen Sie das Konnexitätsprinzip ursächlich für diese Unbestimmtheit? Denn dadurch besteht ja die Möglichkeit, dass das Land erst bei konkreten und verbindlichen Vorgaben durch die Landesregierung für diese Umsetzung zahlen muss.

Meine zweite Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, an Herrn Heymann und an Herrn Alt. In Ihren Stellungnahmen sprechen Sie von Kosten, die noch nicht im Detail aufgeschlüsselt wurden. In welcher Größenordnung würden sich die Kosten für die Umstellung auf das E-Government-Gesetz bewegen?

Weiterhin schreiben Sie in diesem Zusammenhang in Ihren Stellungnahmen, dass die Landesregierung möglichst zeitnah mit den kommunalen Spitzenverbänden die Kosten eruiieren soll, um diese dann zu übernehmen. In welchem Zeitraum vor oder nach Verabschiedung des Gesetzes würden Sie sich solch eine Abstimmung wünschen?

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage an den KDN vergessen. Sie haben in der Stellungnahme das Servicekonto.NRW genannt und auf dessen bisher relativ geringe Verbreitung hingewiesen. Wie kann man das Servicekonto.NRW – ich glaube, das würde uns über alle Fraktionsgrenzen hinweg einen – noch etwas stärker im öffentlichen Bewusstsein verbreiten, sodass es auch genutzt wird?

Vorsitzender Thorsten Schick: Dann kommen wir zur Beantwortung der Fragen.

Dr. Uda Bastians (Städtetag NRW): Ganz herzlichen Dank für die Einladung. Es freut uns sehr, dass die digitale Zuschaltung möglich ist; das sollte für den Ausschuss für Digitalisierung fast eine Selbstverständlichkeit sein.

Herr Braun hat nach den aktuellen Herausforderungen in der Pandemie gefragt, ob schon etwas spürbar ist. Wir können aus der Praxis berichten, dass die Städte, die zum Beispiel den digitalen Anwohnerparkausweis haben, jetzt in einer guten Position sind. Die Menschen müssen nicht in die Bürgerbüros kommen, da können wir der aktuellen Situation Rechnung tragen. Wir würden uns wünschen, dass das zukünftig noch für viele weitere Leistungen möglich wird, obwohl wir natürlich hoffen, dass nicht wieder solch eine Pandemie auftaucht, sondern dass sie eher langsam verschwindet.

Sie haben dann die Anwendungsfelder angesprochen, dass wir keine zusätzliche Ausweitung auf die kommunalen Aufgabenfelder möchten. Wir halten es einfach für zwangsläufig, dass daraus zusätzlicher Aufwand resultiert, der im Gesetzentwurf eher negiert wird. Wir können es noch nicht genau abschätzen, das müsste man noch untersetzen. Normalerweise haben wir unsere Verfahren im Wege der Konnexität, wie wir diese Kosten gemeinsam mit dem Land abschätzen. Im Prinzip müsste so etwas hier auch passieren. Vor dem Hintergrund, dass das bislang nicht der Fall ist, begrüßen wir die Berichtspflicht, die in § 26 Abs. 9 vorgesehen ist, und möchten eine Evaluation einbezogen wissen, damit diese Kosten nicht an den Kommunen hängen bleiben. Wir sehen das Land in der Pflicht, diese Abstimmung zeitnah herbeizuführen und die Mehrbelastung auszugleichen.

Natürlich würde durch die Einführung der E-Akte ab 2024, die Einbeziehung der Hochschulen usw. ein zusätzlicher erheblicher Aufwand entstehen. Zwar arbeiten viele Kommunen schon an der Einführung einer elektronischen Aktenführung, eines entsprechenden Dokumentenmanagementsystems usw., aber mit einer gewissen Planung und einem Zeithorizont. Wenn der Gesetzgeber jetzt wesentlich kürzere Fristen vorgibt, dann müssten die bisherigen Planungen überarbeitet, angepasst werden. Eine parallele Umsetzungsplanung für einzelne Bereiche wäre notwendig. Dass das finanzielle und personelle Kapazitäten erfordert, liegt für jeden, der so etwas mal gemacht hat, würden wir jedenfalls meinen, unmittelbar auf der Hand. Deswegen ist unser Wunsch, entweder auf die kommunalen Anwendungsfelder zu verzichten oder die Kosten deutlich einzubeziehen.

Die Frage von Frau Kampmann wird meine Kollegin Frau Dr. Sommer beantworten.

Dr. Hanna Sommer (Städtetag NRW): Auch von mir vielen Dank für die Einladung. – Frau Kampmann, Sie haben nach dem Ziel 2025 gefragt, das wir für sehr ambitioniert halten. Es gibt zwei Richtungen. Wir wünschen uns ja medienbruchfreie Abläufe. Das heißt nicht, dass nur die Antragstellung im Frontend digital sein sollte, sondern wir brauchen einen Durchgang bis hin zum Backend. Wir brauchen eine Registeranbindung und nicht nur Formularlösungen, die man möglicherweise schnell hätte, mit denen man aber dann händisch weiterarbeiten muss. Wir gehen davon aus, dass dieser Prozess mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist.

Daneben haben wir die Einbindung der Kommunen in die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, bei der die Kommunen viele „alte“, traditionelle Prozesse neu denken müssen. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, das sehr gründlich zu machen. Nicht in jedem Fall ist es sinnvoll, bestehende Prozesse zu digitalisieren. Das beansprucht sehr viel Zeit in den Kommunen und verschränkt sich mit dem E-Government-Gesetz.

Christiane Bongartz (Städte- und Gemeindebund NRW): Vielen Dank auch von mir. – Den Antworten des Städtetages kann ich mich uneingeschränkt anschließen. Auch wir halten das Ziel 2025 für sehr ambitioniert. Es kommen jetzt wahnsinnig viele Aufgaben aus dem OZG-Feld auf die Kommunen zu. Das benötigt dann doch, bis alles

durchdacht und jeder Prozess angebunden ist, mehr Zeit und ist nicht bis 2025 zu schaffen.

Die Fragen von Herrn Braun hat Frau Dr. Bastians schon umfangreich beantwortet.

Herr Bolte-Richter hat nach einem Kostenrahmen gefragt. Wir haben in unserer Stellungnahme erwähnt, dass es gerade noch keine konkreten Zahlen gibt. Das ist ein Stück weit das Problem. Deshalb begrüßen wir die Berichtspflicht und hoffen, dass bis zum nächsten Jahr konkrete Zahlen vorliegen, die wir für eine bessere Abschätzung benötigen. Dann kann man sich auch über Einsparpotenziale Gedanken machen. Das ist langfristig betrachtet ein bisschen ins Blaue hinein, aber konkrete Fakten hat man einfach noch nicht. Durch die Berichtspflicht hoffen wir, diese Fakten endlich schaffen zu können.

Die Fragen zur E-Akte hat Frau Dr. Bastians ebenfalls bereits beantwortet.

Karim Ahajliu (Landkreistag NRW): Vielen Dank, dass wir hier Stellung nehmen dürfen. – Ich stimme der Vorrednerin vollumfänglich zu. Ergänzend kann man sagen, dass die verkürzte Zeit zusätzlich zu den in der Stellungnahme mitgeteilten Gründen auch eine Verkürzung der bestehenden Investitionen bedeutet. Das heißt, es muss früher neu investiert werden. Daraus entstehen verschiedene Doppelbelastungen. Eine verkürzte Umsetzungszeit erfordert mehr finanzielle und personelle Kapazitäten.

Was die Frage der E-Akte und die Kostenübernahme betrifft, ist noch nicht geklärt, welche Kosten anfallen und wie sich das Land in der Pflicht sieht, die Mehrkosten zu übernehmen.

Herr Braun hat nach dem Einsparpotenzial gefragt. Kurz- und mittelfristig kann davon nicht die Rede sein. Erst einmal muss man das System einführen, dann müssen die entsprechenden Strukturen stabilisiert werden. Wenn sie stabilisiert sind, ergeben sich zwar Verbesserungen, aber auch ein Mehraufwand. In der Regel wird nicht das gesamte System digitalisiert, sondern es gibt trotzdem noch einen analogen Prozess. Ich kann dann zum Beispiel eine Meldebescheinigung digital beantragen, aber auch weiterhin vor Ort im Bürgerbüro. Das heißt, wir können die Einsparpotenziale nicht abschätzen.

Daniel Heymann (Amt für Informationstechnik und Digitalisierung, Stadt Wuppertal): Herr Braun hat gefragt, wie sich Corona auf die Digitalisierung in den Kommunen auswirkt. Wir sehen erhebliche und massive Auswirkungen auf die gesamte Arbeitswelt, Stichwort „mobiles Arbeiten“. Die Planung, wie Bürowelten künftig aussehen werden, steht im Moment in einer komplett neuen Diskussion. Man wird sich anschauen, was jetzt in Coronazeiten funktioniert hat. Das war vielleicht am Anfang relativ schwierig für eine Verwaltung, und man ist davor zurückgeschreckt, aber zumindest bei uns ist das Ziel klar, diese Dinge beizubehalten. Das heißt, wir wollen wesentlich mehr verteilt arbeiten, wesentlich mehr mit Shared Offices arbeiten, wesentlich mehr mit Videokonferenzen arbeiten.

Ein paar Knackpunkte erschweren uns das an einigen Stellen noch; darauf komme ich gleich zurück. Es funktioniert noch nicht alles, aber von der Ausrichtung her ist das schon ein Grund, der auch überall gesehen wird, die Digitalisierung zu forcieren, und zwar noch stärker, als wir es ohnehin tun.

Auf der anderen Seite sind die Kommunen unter massivem Druck, was die Haushaltslagen angeht. Die kommunalen Haushalte werden unter der Belastung durch Corona nicht nur wegen der Mehrausgaben, sondern vor allen Dingen wegen der Einnahmeausfälle massiv in Mitleidenschaft gezogen. Das ist im Moment die Hauptbefürchtung. Wir sehen zwar, dass wir bei der Digitalisierung deutlich mehr machen müssen, das Thema noch stärker beschleunigen müssen, weiteres Personal und Investitionen brauchen, allerdings ist angesichts eventueller Stärkungspakte und Ähnlichem im Moment sehr schwer vorstellbar, wie wir das alles umsetzen sollen. Es wird am Ende zwar der Wille da sein, aber die Frage ist, wo das Geld herkommt.

Herr Braun hat auch gefragt, ob wir bei Umsetzung des E-Government-Gesetzes in den Kommunen Einsparpotenziale sehen. Grundsätzlich sehen wir die natürlich. Das war schon vor Jahren der Fall, als wir mit dem Thema begonnen haben. In vielen Punkten, die hier gesetzlich vorgegeben werden, sind wir durchaus schon weiter, haben E-Akten eingeführt, eben um Einsparpotenziale zu heben. Die ergeben sich zeitversetzt. Es dauert immer eine Weile. Man muss am Anfang relativ viel in Technik, aber auch in Personal, in Know-how investieren und sich Unterstützung holen, um am Ende Prozesse wirklich vereinfachen zu können. An vielen Stellen ist der gesetzliche Rahmen noch nicht so, dass wir wirklich so handeln könnten, wie es technisch möglich wäre. Technisch geht viel mehr, als im Endeffekt gemacht wird.

Uns fehlt die zentrale digitale Identität. Herr Professor Engel hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass das Servicekonto und andere Dienste noch nicht die Verbreitung haben. Die brauchen wir aber, um wirklich einsparen zu können. Das heißt, wir werden nicht kurzfristig, sondern eher mittel- bis langfristig zu Einsparungen kommen. Nach hinten heraus wird sich die Digitalisierung in jedem Fall lohnen.

Frau Kampmann hat gefragt, warum dies solch ein großes Thema für Kommunen in der Haushaltssicherung ist. Im Moment gilt das E-Government-Gesetz zwar für Kommunen – wir stehen mehr oder weniger in der Präambel –, alle nachfolgenden Regelungen aber nicht mehr. Die Vorgaben, Vorschriften und auch Fristen gelten für Landesbehörden und untergeordnete Behörden, aber in der Regel nicht mehr für die Kommunen. Man hat es explizit vermieden, irgendwelche Verpflichtungen hineinzuschreiben. Das heißt, bei der Kommune hängt es davon ab. Schlussendlich ist es für uns keine gesetzliche Leistung – es steht nicht im Gesetz –, sondern es fällt erst einmal in den großen Topf der freiwilligen Leistungen.

Jede Kommune im Stärkungspakt oder in der Haushaltssicherung hat regelmäßige Diskussionen mit dem Rat darüber, wie priorisiert wird, wenn es keine pflichtige Aufgabe ist. Man steht in Konkurrenz zu sämtlichen politischen Projekten, die umgesetzt werden sollen. Die Frage ist, ob man für Digitalisierung Geld bekommt oder nicht. Das hängt von der Weitsicht des Rates ab. Das ist in jeder Kommune anders, und deshalb gibt es sehr unterschiedliche Entwicklungsstände. Einige Kommunen sind extrem weit,

während andere noch ganz am Anfang stehen. Das hängt immer mit den Ratsbeschlüssen zusammen und den Möglichkeiten, die der Haushalt bietet.

Wenn man in der Haushaltssicherung oder im Stärkungspakt ist, also im Bereich der freiwilligen Leistungen, dann hat man gegebenenfalls auch noch die Diskussion mit den Aufsichtsbehörden, ob man diese Maßnahmen überhaupt ergreifen darf. Deswegen ist es für uns relativ schwierig, wenn wir von allem ausgenommen und sozusagen gesetzlich nicht verpflichtet werden. Das ist im Sinne der Finanzierung sicherlich gut und auch zu verstehen, hilft uns vor Ort allerdings nicht, wenn wir die Projekte umsetzen wollen, weil wir massive Probleme haben, das Geld dafür zu bekommen.

Sie haben gefragt, was die Kommunen im Endeffekt für die Umsetzung brauchen. Das sind natürlich die Finanzmittel, die sie dann auch über die Räte zur Verfügung stellen. Ob das über eine zentrale Förderung oder Ähnliches geschieht, ist relativ schwierig zu beantworten.

Die Frage war auch, was die Umsetzung des E-Government-Gesetzes in den Kommunen kostet. Wenn wir überall ausgeschlossen sind, dann wird es nicht so furchtbar teuer, weil wir nicht sehr viel machen müssen. Allerdings erfordert das E-Government-Gesetz eine etwas andere Aufstellung. Die Kommunen haben sich selbst verpflichtet, auch das E-Government-Gesetz umzusetzen; denn sie können das OZG nicht umsetzen, wenn sie nicht vorher das E-Government-Gesetz umgesetzt haben. Das ist der Zusammenhang, warum wir sagen, die beiden Dinge gehen Hand in Hand.

Um das OZG vernünftig umsetzen zu können, braucht man elektronische Akten, digitale Prozesse in den Verwaltungen. Aus kommunaler Sicht ist nicht nur das digitale Antragsformular erforderlich, das dann ein PDF erzeugt und per Mail zugeschickt wird, sondern man braucht einen komplett durchgehenden Prozess. So arbeiten wir in dem Bereich. Das E-Government-Gesetz mit den Grundlagen und das OZG mit dem Frontend hängen also direkt zusammen. Wenn wir das OZG umsetzen müssen, dann müssen wir auch das E-Government-Gesetz umsetzen. Wenn wir es wirklich umsetzen, das heißt elektronische Akten einführen, eine komplette Prozessdigitalisierung vornehmen, dann bedeutet das massive Kosten für die Kommunen.

Allein im Bereich der E-Akte rechne ich damit, dass die Stadt Wuppertal – wir nehmen als Modellkommune an dem Förderprojekt teil –, wenn wir zusammenrechnen, was wir an Software, an Hardware und insbesondere an Personal beschäftigen und binden, am Ende bei mehr als 5 Millionen Euro liegt. So können Sie vielleicht hochrechnen, wie hoch die Kosten im Gesamtkontext sämtlicher Kommunen in NRW am Ende sein werden.

Deswegen tue ich mich schwer mit der etwas leichten Formulierung unter dem Buchstaben F, wo es heißt, dass die Kommunen nicht so hohe Kosten haben werden wie das Land. Das kann ich nicht beurteilen, weil ich nicht weiß, wie hoch die Kosten beim Land sind. Aber auch auf die Kommunen kommen erhebliche Kosten zu, es sei denn, man zieht sich wirklich darauf zurück, zu sagen: E-Akten brauchen wir nicht, machen wir nicht. Wir dürfen E-Akten einführen, müssen es aber nicht. – Dann ist es für die

Kommunen natürlich preiswerter. Aber dann kann man das OZG nicht effektiv umsetzen. Ohne die E-Akten funktioniert es einfach nicht.

Die Frage, ob die Konnexität der Grund ist, warum die Kommunen nicht im Gesetz erwähnt werden, kann ich Ihnen nicht beantworten.

Sie haben nach den Kosten der Kommunen für die Umsetzung des E-Government-Gesetzes gefragt. Genau beziffern kann man es nicht. Ein paar Worte dazu habe ich gerade gesagt.

Prof. Dr. Andreas Engel (KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank dafür, dass ich hier sein kann und Ihnen meine Einschätzung zu dem Entwurf des E-Government-Gesetzes vortragen kann.

Ich will zuerst auf die Frage von Herrn Braun eingehen, welche Erfahrungen wir in der Coronakrise mit Blick auf die Digitalisierung gemacht haben. An der Stelle will ich mich outen und sagen, dass ich auch IT-Leiter der Stadt Köln bin. Aus dem Blickwinkel möchte ich Ihnen eine praktische Erfahrung – untermauert mit Zahlen – vermitteln, um das Ganze zu veranschaulichen.

Ich stelle einmal die steile These auf: Ohne Digitalisierung wären wir in der Coronakrise nicht arbeitsfähig geblieben. – Das möchte ich Ihnen anhand von zwei Zahlen verdeutlichen. Wir haben die Zahl der mobilen Arbeitsplätze bei der Stadt von 3.500 auf 10.000 gesteigert, und wir haben die Zugangsmöglichkeiten auf die Informationen im städtischen Intranet von 7.000 auf 14.000 gesteigert. Ohne die Digitalisierung – das ist jetzt meine Behauptung – hätte die Stadt Köln und hätten die Kommunen nicht so leistungsfähig durch die Krise führen können, wie es der Fall war und immer noch ist.

Ein zweiter Aspekt schließt direkt an den Bericht des Kollegen Heymann aus Wuppertal an. Ich will nur darauf hinweisen: Mobiles Arbeiten macht keinen Sinn, wenn es nicht auch elektronische Akten gibt. Denn nur mit einer elektronischen Akte, mit dem Zugriff auf die Fachdaten und die Unterlagen, die man braucht, kann räumlich verteilt, kann auch aus dem Homeoffice gearbeitet werden. Gerade die Einführung der elektronischen Akten ist wichtig, um die Verwaltungen arbeitsfähig zu halten. Insofern ist die Digitalisierung – das ist mein Schlussplädoyer zu der Frage – ein wichtiges Instrument des Krisenmanagements.

Jetzt zu den Fragen, die Frau Kampmann gestellt hat: Ist die Nutzerfreundlichkeit im Entwurf ausreichend berücksichtigt worden? Ich habe in meiner Stellungnahme die Bemerkung zur Position von Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich gemacht, weil ich darauf hinweisen möchte, dass wir im Land besser sind, als oft das Bild von uns ist. Das belegt die Studie des Fraunhofer-Instituts, die ich zitiert habe. Ich empfehle jedem, einmal auf die Karten zu klicken, auf denen dargestellt ist, wie das Land in den verschiedenen Bereichen aufgestellt ist. Ich bin davon überzeugt, dass das E-Government-Gesetz von 2016 eine wichtige Voraussetzung dafür war, dass das Land, und zwar auf der Landes- und auf der kommunalen Ebene, solche Fortschritte in der Digitalisierung gemacht hat.

Nutzerfreundlichkeit ist eine Eigenschaft, die man nur bedingt durch Gesetz verordnen kann. Nutzerfreundlichkeit ergibt sich im Prozess der Entstehung von Anwendungen und Diensten. Insofern ist die Herangehensweise an die Digitalisierung eine ganz wichtige Voraussetzung dafür, dass am Ende nutzerfreundliche Lösungen entstehen. Auch hier sind wir im Land einen guten Schritt nach vorne gekommen, weil wir zum einen das Bewusstsein für die Nutzerfreundlichkeit, für den Erfolg von E-Government und Onlinelösungen haben und weil wir zum anderen unseren Prozess der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes so organisiert haben, dass die Nutzerfreundlichkeit ganz weit vorne steht.

Natürlich kann das Gesetz auch zu einer Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit beitragen. Ich finde, der Gesetzentwurf macht das. Ich habe mich in meiner Stellungnahme sehr stark auf das Thema „Nachweis von elektronischen Identitäten“ fokussiert. Gerade im Umfeld des Servicekontos sind drei ganz wichtige neue Regelungen im Gesetzentwurf, die dazu beitragen können, die Nutzerfreundlichkeit zu steigern.

Das ist einmal die Regelung, dass das Servicekonto die gesetzliche Grundlage dafür enthält, dass nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen über elektronische Identitäten nachgewiesen werden können. Das ist die Voraussetzung dafür, dass das Servicekonto ein Organisationskonto wird. Bei vielen Verwaltungsvorgängen ist es wichtig, nicht nur Personen vertrauenswürdig zu identifizieren, sondern auch Organisationen, Unternehmen.

Darüber hinaus ein wichtiges Thema ist das Auslesen des Personalausweises vor Ort in der Verwaltung. Ein Grund, warum so wenige elektronische Identitäten im Servicekonto auf hohem Vertrauensniveau registriert worden sind, ist, dass die Rahmenbedingungen für die Registrierung sehr schwierig sind. Ich habe das in meiner Stellungnahme beschrieben. Man braucht ein Kartenlesegerät usw. Wenn man aber in der Verwaltung vor Ort ist, und es können auch, so wie man mit einer Karte an der Supermarktkasse bezahlt, die wesentlichen personenbezogenen Daten ausgelesen werden, dann hat das einen Vorteil für die Verwaltung. Dann können Antragsdaten oder personenbezogene Daten, die in einem Verfahren gebraucht werden, fehlerfrei aus dem Personalausweis ausgelesen werden. Das ist ein Vorteil für die Verwaltung.

Es gibt aber auch den Vorteil für den Bürger. Damit wird vor Ort das Anlegen eines Servicekontos auf hohem Vertrauensniveau möglich. Das ist ein Schritt, die Verbreitung vertrauenswürdiger elektronischer Identitäten für Verwaltungsvorgänge zu erhöhen.

Es ist aber nicht das Allheilmittel. Ich habe in meiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es eine Schwachstelle gibt, die noch beseitigt werden muss, damit das Servicekonto, das ja ein Dienst ist, mit dem elektronische Identitäten genutzt werden können, erweitert werden kann. Das ist die Voraussetzung, dass auch das ELSTER-Zertifikat, das viele Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer Steuererklärung schon haben, und die Banken-IDs, also die Bankenidentitäten, die dem Onlinebanking dienen, im Servicekonto für Verwaltungsvorgänge genutzt werden können. Dafür fehlt noch eine rechtliche Voraussetzung, die ich in meiner Stellungnahme angesprochen habe.

Das betrifft § 3 Abs. 3 der Verordnung. Da steht unscheinbar, dass die Identitäten in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit nach einer entsprechenden EU-Richtlinie definiert werden. Aber nach dieser EU-Richtlinie sind die beiden von mir genannten Identitäten, die ja im täglichen Umgang sicher sind, nicht notifiziert. Das ELSTER-Konto basiert auf der Abgabenordnung, und die Banken-IDs haben die rechtliche Grundlage in der Zahlungsdienstrichtlinie der EU. Da werden nur unterschiedliche Rechtskreise angesprochen.

Es ist ein Leichtes für Sie, die nutzbaren Identitäten für den Bürger und die Bürgerin zu erhöhen, wenn Sie diesen Absatz in der Verordnung um die Möglichkeit erweitern, dass auch Identitäten nach der Abgabenordnung und nach der Zahlungsdienstrichtlinie im Servicekonto genutzt werden dürfen. Damit schaffen Sie die rechtliche Grundlage dafür, dass in Verwaltungsvorgängen auch Banken-IDs, also die PINs und Identitäten aus dem Onlinebanking, und das ELSTER-Zertifikat genutzt werden können. Das wäre ein deutlicher Schub hinsichtlich der Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten für elektronische Identitäten.

Darauf möchte ich Sie mit meiner Stellungnahme hinweisen. Beschäftigen Sie sich mit dieser Verordnung, mit diesem Paragraphen und diesem Absatz. Es wäre ein deutlicher Schub, wenn Bürgerinnen und Bürger auch ihre Identitäten, die sie aus dem privaten Umfeld kennen, nutzen dürften.

Ich würde gerne noch einen Hinweis geben, der nicht in meiner Stellungnahme steht. Es wird immer wieder das Normenscreening in den Vordergrund gerückt. Das ist wichtig. Wir müssen die Gesetze von unnötigen Schrifformerfordernissen entrümpeln, denn auch die erschweren die elektronische Identifikation.

Ich bringe jetzt noch einen zweiten Begriff ein. Mit dem Normenscreening sollte man auch ein Normenprofiling verbinden. Damit meine ich, dass bei der Normsetzung und bei der Normüberprüfung mitüberlegt wird, was eigentlich das angemessene Vertrauensniveau eines Verwaltungsdienstes ist. Eine große Unsicherheit entsteht dadurch, dass in den Fachgesetzen in der Regel nicht festgelegt ist, mit welchem Vertrauensniveau Dienste auch elektronisch genutzt werden dürfen. Ist es ein niedriges, ein substantielles, wie das mittlere heißt, oder ist es ein hohes?

In der Verordnung steht – das ist auch nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz so –, dass Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen über das Vertrauensniveau entscheiden. Das soll und darf so bleiben. Aber es wäre gut, wenn in den Gesetzen oder in den Erläuterungen zu den Gesetzen Hinweise gegeben würden, auf welchem Vertrauensniveau solche Dienste genutzt und bearbeitet werden können.

Damit zu der Frage nach dem Ziel 2025: Ich habe es so verstanden, dass die Frist und auch das Vorziehen der Frist für die vollständige Digitalisierung der Landesverwaltung gesetzt worden ist, nicht für die Kommunen. Deswegen lehne ich mich erst einmal entspannt zurück und sage: Ja, das ist ein ambitioniertes Ziel, aber es ist ein Ziel der Landesverwaltung, und das ist, wenn sich die Landesverwaltung dieses Ziel setzt, aller Ehren wert.

Wir haben auch das Ziel, so schnell wie möglich voranzukommen. Herr Heymann hat plastisch erläutert, vor welchen Schwierigkeiten und Herausforderungen wir stehen. Aber bei den vielfältigen und viel umfangreicheren Aufgaben ist es unrealistisch, in dieser Frist die Digitalisierung der Verwaltung flächendeckend in allen 396 Kommunen umzusetzen. Das ist aber auch nicht so schlimm, weil Digitalisierung ein Prozess ist. Das Datum ist nur eine Orientierung.

Digitalisierung wird nie zu Ende sein. Das muss man auch deutlich sagen. Wir müssen viel mehr darauf hinarbeiten, den Spirit zu erzeugen, dass uns die Digitalisierung nutzt, dass sie die Verwaltung voranbringt und auch krisenfähig macht, womit ich wieder den Bogen zum Anfang schlage.

Prof. Eike Richter (Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg): Guten Tag in die Runde! Vielen Dank, dass ich hier Stellung nehmen darf. – Die erste Frage bezog sich auf das Once-Only-Prinzip. Wenn man einmal anfängt, über das Once-Only-Prinzip nachzudenken, dann stellt man fest, dass es die größte Herausforderung ist, die von der Digitalisierung ausgelöst wird. Es gibt einen technischen Impuls, der sich aber letztendlich auf die Verfahren, auf die Geschäftsprozesse auswirkt, auf die Verwaltung und den Staat insgesamt.

Das Once-Only-Prinzip, so wie wir es kennen, ist quasi vom Bürger aus gedacht. Man sucht etwas und weiß immer, wo man anfängt. Der Staat ist auf zwei Ebenen stark differenziert, einmal was die Zuständigkeiten betrifft. Das ist gar nichts Schlimmes, weil hinter den Zuständigkeiten Verantwortlichkeiten stecken. Verantwortung zu teilen und zu kontrollieren, ist wichtig. Für den Bürger ist das aber gar nicht verständlich. Er hat zig verschiedene Stellen vor sich, möchte aber einfach nur beim Staat sein.

Die zweite Ebene, auf der sich diese Differenzierung sehr stark niederschlägt, ist der Datenschutz. Deswegen denken bei der Digitalisierung auch alle immer sofort an Datenschutz, an Datenschutzrecht. Denn wenn man dem Staat einmal seine Daten gibt, der dann aber an einer anderen Stelle wieder um den Namen bittet, fragt man sich schon: Ich habe meinen Namen doch bereits genannt. Warum steht das nirgendwo?

Das heißt, der Blick auf das Ganze treibt die Digitalisierung voran und macht das aus, was man Convenience nennt, das Leichtgängige, Klare. Wenn Sie im Netz etwas suchen, dann vermute ich, dass 90 % der Anwesenden bei einer bestimmten Suchmaschine suchen und gar nicht überlegen, ob es noch eine zweite gibt, und dass Sie auch davon ausgehen, sofort richtig verstanden zu werden.

Das Once-Only-Prinzip ist ein Riesenanspruch gegenüber dem Staat, wie er sich von innen heraus aus guten Gründen aufstellt, nämlich sowohl Verantwortlichkeiten zu teilen als auch Daten nicht einfach von links nach rechts zu schieben. So gesehen ist das der größte Anspruch.

Was bedeutet das konkret? Sie haben nach den Voraussetzungen gefragt. Auf der Ebene der Daten geht es darum, die Daten einmal einzugeben und dann immer zur Verfügung zu haben. Das heißt, wir brauchen eigentlich eine Stelle, an der die Daten des Bürgers immer vorhanden sind, wobei es nicht viele Redundanzen und

Verschiedenheiten geben darf. Das klingt ziemlich nach Zentralisierung. Das ist bei uns durch das Datenschutzrecht getrennt, nämlich durch den Zweckbindungsgrundsatz. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht hier eine kleine Möglichkeit der Öffnung vor, dass man die Daten behalten kann.

Wenn ich zum Beispiel in Hamburg – unser zentraler Staat ist da natürlich bevorteilt – meinen Hund anmelde und zwei Jahre später mein Auto, dann sind die Daten ganz automatisch bei der Stadt verblieben, obwohl es zwei verschiedene Ämter betrifft. Es ist nicht einfach, das hinzukriegen. Die Daten müssten eigentlich gelöscht werden, wenn ich den Hund angemeldet habe, weil der Vorgang beendet ist.

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht hier, wie gesagt, eine vorsichtige Öffnung vor. Die muss aber ausgestaltet werden. Das bedeutet wieder eine Art von Regulierung. Jetzt tun wir uns damit sehr schwer. Der Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung, um das zu ermöglichen. Datenschutzrechtlich muss bis zur Umsetzung aber noch viel Arbeit geleistet werden. Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass das nicht möglich sei. Es ist möglich, es muss nur reguliert werden, was die Verantwortlichkeit für Daten betrifft.

Die verwaltungsorganisatorische Ebene, also die Zuständigkeitsfrage, wird nicht direkt mit dem Once-Only-Prinzip verbunden, aber es gehört zusammen. Dort einen einheitlichen Punkt zu landen, ist eine Frage des Portals und des Portalverbundes. Ich habe in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass es nicht nur ein Portal geben muss.

Als wir die Deutschland-Online-Projekte gemacht haben – Herr Engel wird sich wahrscheinlich noch erinnern, mittlerweile rede ich davon wie aus dem Geschichtsbuch –, gab es immer den Gedanken, den Traum von „www.verwaltung-deutschland.de“. Da gehe ich hin, und ich bekomme alles. Dann hat man das Ganze aufgeteilt in Fächer: Bundesländer, Kreise, Gemeinden. Wir hatten wieder Zigtausend verschiedene Eingangsportale und jeder nur sein eigenes.

Das Besondere am OZG war, dass man es tatsächlich hinbekommt, überall starten zu können und immer anzukommen. Das heißt, wenn ich in Hamburg wohne und eine Grundstücksangelegenheit in Baden-Württemberg erledigen möchte, dann kann ich trotzdem über die Hamburg.de-Seite gehen und werde genauso bedient oder dorthin geleitet. Das ist die Grundidee.

Wenn man verschiedene Portale macht, dann ist das gar nicht schlimm. Das kann man machen, weil so die Vielfalt, die Ausdifferenzierung erhalten bleibt. Man muss nur sicherstellen, dass man tatsächlich von jedem Portal zum anderen kommt. Es darf dann kein Hauptportal geben oder ein anderes Unterportal, das nur ein bestimmtes Segment bedient, sondern man muss zum Beispiel vom Portal „www.kleinstadt.de“ tatsächlich die Dienste aus Hamburg erreichen, ohne dass man im Off landet. Das ist eine Frage, wie man den Portalverbund einrichtet.

Das ist mir aufgefallen. Das muss sichergestellt sein, sonst entspricht es nicht dem Geist des OZG. Man muss es tatsächlich aus der Bürgerperspektive betrachten.

Auf der Ebene der Verwaltungsorganisation und des Portalverbundes schlägt sich auch nieder, dass wir über Jahre und Jahrzehnte zwar Verwaltungsverfahrensgesetze entwickelt haben, Verwaltung also rechtlich strukturiert haben, aber Verwaltungsorganisationsgesetze im Innenbereich sind immer noch eine Seltenheit. In Brandenburg gibt es so etwas, in Hamburg auch im Ansatz. Meistens hört es dann auf. Es heißt, es gibt folgende Ministerien – Punkt. Wie tatsächlich intern verbunden und verknüpft wird, ist – aus guten Gründen – nicht mehr geregelt. Da fehlt uns aber auch der regulative Anknüpfungspunkt.

Die zweite Frage war, ob das Ziel 2025 zu ambitioniert ist. Jetzt habe ich den großen Vorteil, dass ich keine Kommune zu verantworten habe. In der Tat kann man aus der Perspektive sagen, dass das anspruchsvoll aussieht. Ich möchte aber jetzt, wie ich auch in meiner Stellungnahme ausgeführt habe, vor dem Hintergrund der bisherigen Reformentwicklung sprechen.

Daher mache ich mal etwas Böses und sage: 1993 ist das Internet kommerzialisiert worden. Pegasus Mail war eines der ersten Programme, mit denen wir versucht haben, E-Mails zu schicken. Die E-Akte ist schon da gewesen, bevor ich in den Beruf gegangen bin. Da war die E-Akte bereits ein Begriff. Das heißt, es ist ein langes Thema.

Es gab viele Initiativen, Deutschland-Online, vorher den KoopA ADV, noch in ganz alten Zeiten, immer wieder neue Reformvorhaben. Ich kann auch selbstkritisch sagen: Bei der Polizei gab es mal das Programm „Polizei 2020“. Wir haben jetzt 2020. Vor diesem Hintergrund ist das Ganze vielleicht doch nicht so ambitioniert zu sehen. Der Gesetzentwurf enthält mit „sollen“, „können“, Abweichungen für bestimmte Zeiten usw. auch noch viele Relativierungen und Ausweichmöglichkeiten. In der Hinsicht kann man vielleicht zu dem Ergebnis kommen, dass es nicht so ambitioniert ist.

Vielleicht ist ein Punkt noch wichtig, den Herr Engel schon angesprochen hat. Was die Digitalisierung der Verwaltung und des Staates betrifft, habe ich ein bisschen den Glauben daran verloren, dass man so etwas strategisch planen kann, dass man einen großen Plan machen kann. Die Ausführungen von Herrn Heymann unterstütze ich. Man braucht das eine wie das andere, alles aber immer auch gleichzeitig. Das ist nachvollziehbar. Dann macht man einen Plan, muss es insgesamt hinbekommen. Aber in dem Moment, wenn der Plan geschrieben ist, funktioniert es schon nicht, weil es das gar nicht mehr gibt.

Als es um die Frage der elektronischen Identität ging, haben wir Techniken eingesetzt, die fertig waren, als sie niemand mehr genutzt hat. In der Hinsicht kann man aus dem nichtstaatlichen Bereich lernen. Es geht nur ein Stück weit damit, einfach loszulegen. Das ist seltsam für eine staatliche Reformtaktik, weil man im Grunde denkt: Die müssen ja genau wissen, was sie tun. – Wenn man es haushalterisch durchdenkt, dann verlangt man zu wissen, wofür das Geld genau ist und ob die Sache auch klappt. Den Begriff „Spielgeld“ will im Haushaltsbereich niemand hören, das ist klar. Aber im Grunde funktioniert es so nicht.

Das macht auch privat niemand. Niemand von Ihnen macht einen Plan, welche App er nächste Woche verwenden will, sondern er lädt sie runter und probiert sie aus. Wenn

sie schlecht ist, kommt sie weg, wenn sie super ist, wird sie verwendet – fertig. Und wenn das Handy nicht funktioniert, wird es einmal ausgemacht und wieder eingeschaltet. Das ist das Vorgehen. Das ist alles andere als planvoll. So funktioniert Digitalisierung meines Erachtens nicht.

Man muss ein Stück weit mutiger werden und tatsächlich das Prinzip „Trial and Error“ reformerisch umsetzen. Das meine ich ganz ernst. Das bedeutet nicht Chaos, sondern Überlegungen zum Reformvorgehen in Richtung Agilität. Design Thinking ist schon der erste Ansatz, aber es müsste im Grunde noch mehr umgesetzt werden.

Damit komme ich zu der Frage, was das eigentlich mit Corona zu tun hat. Meine Antwort als Leiter einer Hochschule lautet: Genau das ist die erste Einsicht. Vorher hatten wir kein Videokonferenzsystem, weil alles nicht ging, irgendwie verboten war und technisch nicht funktionierte. Plötzlich mussten wir von jetzt auf gleich anfangen – Herr Stemmer wird das wahrscheinlich bestätigen –, weil sonst das Semester ungültig gewesen wäre und Polizisten nicht in den Vollzug gekommen wären, die innere Sicherheit gefährdet gewesen wäre usw. Ich spreche jetzt in dieser Position, nicht als Professor.

Dann wurde einfach gesagt: Nutzen wir doch das Videosystem XY. – Mein kurzer Hinweis, dass es doch mal den Datenschutz gab, die Frage, wo überhaupt die Daten entlanglaufen, über Asien oder Amerika, all das war egal. Es hieß, wir müssten jetzt sprechfähig und handlungsfähig bleiben. Auf einmal ging sehr viel. Das heißt nicht, dass alles richtig war. Nur, auf einmal wurde richtig gesucht. Das ist die eine Einsicht. Wenn der Druck da ist, wird probiert und nach dem Prinzip „Trial and Error“ vorgegangen.

Bei uns in der Akademie haben wir von jetzt auf gleich ein Konferenzsystem hochgezogen, das datenschutzrechtlich richtig gut ist. Aber es hat drei Wochenenden harte Arbeit, Blut, Schweiß und Tränen gekostet, das durchzukriegen und zu stabilisieren. Jetzt funktioniert es. Das hätten wir vorher nicht geschafft.

Eine andere Einsicht – da möchte ich Herrn Engel beipflichten – betrifft die Identität. Die Frage der elektronischen Identität fällt uns jetzt so richtig auf die Füße. Es kann nicht sein, dass wir es nicht geschafft haben, die elektronische Identität über ein Signaturgesetz festzulegen. Der neue Personalausweis ist am Lesegerät gescheitert.

Hier haben wir schlichtweg das Problem, das ich nicht weiß: Sitzen mir tatsächlich die Studenten in der Vorlesung gegenüber, die sich eingeschrieben haben? Das ist eine ganz banale Frage. Der Punkt ist wirklich wichtig und müsste schleunigst geklärt werden. Die Feststellung der Identität muss funktionieren.

Damit möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir jahrzehntelang einen Irrweg verfolgt haben. Das hat etwas damit zu tun, wie Beweisrecht im öffentlichen Recht funktioniert. Warum gibt es eigentlich im Zivilrecht so wenig Probleme? Das ist ganz einfach. Wenn Sie zum Beispiel einen Vertrag mit dem Bäcker schließen – Sie kaufen schnell ein Brötchen und anderes, wissen aber gar nicht, was wie viel kostet –, und Sie geraten darüber in Streit, dann gibt es vor Gericht Beweisregeln, die besagen, wer

was beweisen muss und wer welche Risiken für die Geschwindigkeit des Geschäfts trägt.

Im öffentlichen Recht muss der Staat, verkürzt gesagt, immer alles beweisen. Das hat seine guten Gründe. Die Frage ist zum Beispiel: Habe ich mit dem richtigen Antragsteller gesprochen? Wir haben von Anfang an den Fehler gemacht, zu sagen: Diesen Anspruch an die Kontrolle des Tatsächlichen müssen wir technisch abbilden. – Das hat jedes Mal ein Riesenkonstrukt ergeben, mit Signatur usw. Das alles sind Ergebnisse dessen, dass man es unter Kontrolle haben will. Ich frage mich nur bei manchen Dingen – da bin ich bei Herrn Engel, bei der Frage des Schutzniveaus, des Vertrauensniveaus –: Ist es bei allen Verwaltungsdienstleistungen immer notwendig oder konsequent, beim Vertrauensniveau „hoch“ herauszukommen? Welche Risiken stehen tatsächlich dahinter?

Ich möchte ein Beispiel aus Österreich nennen; das passt zu unserer Verwaltungskultur. Dort wurde das Elterngeld mit einem niedrigeren Identifikationsniveau eingeführt mit dem Hinweis, dass das Risiko des Missbrauchs geringer ist als die Kosten einer viel höheren Identitätstechnik. Ich halte es für einen ganz wichtigen Punkt, darüber nachzudenken, wie wir an der Stelle weiterkommen.

Eine letzte Einsicht aus Corona: Wir sind wahnsinnig abhängig von Technik, die im staatlichen Bereich nicht kontrolliert werden kann. Versuchen Sie mal herauszufinden, wenn Sie sich eine Videokonferenzplattform aussuchen, wo die Daten entlanglaufen. Die laufen überall, die Technik haben Sie aber nicht unter Kontrolle. Das wirkt wie eine stillschweigende Privatisierung der Strukturen.

Ich appelliere an Sie: Der Staat muss hier viel stärker werden, um die Infrastrukturen wieder zu beherrschen. Das kann man nicht einfach hinausgeben. Wie man es wieder einfangen kann, weiß ich nicht; das müsste jemand anders beantworten. Aber wir sind sehr weitgehend angewiesen auf Technik. Das merken wir gerade bei der Polizei, bei der Akademie der Polizei, weil wir da häufig ein anderes Schutzniveau haben.

Prof. Dr. Jürgen Stember (Hochschule Harz): Ich möchte noch ein, zwei Gedanken zu den Ausführungen von Herrn Richter anfügen. Die Hochschulen standen auch vor dem Problem, von jetzt auf gleich Infrastrukturen oder neue Lösungen zu finden. Das hat relativ gut geklappt. Es gibt einige Parallelen zu den Verwaltungen. Die Euphorie war zunächst relativ groß, und es hieß: Das schaffen wir, damit können wir uns sofort arrangieren, vor allem die Studenten. – Jetzt sieht man doch ein bisschen Ernüchterung, weil man im Laufe der Zeit gemerkt hat, dass die Digitalisierung zwar möglich, aber im Sinne eines Blended Learnings deutlich besser umzusetzen ist.

Insofern kann ich aus meiner Perspektive und vor dem Hintergrund meiner bisherigen Studien berichten. Denn ich hatte die Möglichkeit, die E-Government-Modellkommune auf Bundesebene ein wenig mitzubetreuen. Da wurden doch einige Hürden deutlich angesprochen.

Hier möchte ich das Argument der Zeit noch einmal deutlich hervorheben; Herr Richter hat schon darauf hingewiesen. Wir kennen das Stichwort „E-Government“ mittlerweile

seit 2001. Seit 1996 gibt es quasi flächendeckend Homepages, die auch entsprechend genutzt werden. Es ist ein langer Zeitraum. Manchmal ist man verwundert, wie lange sich solch ein Reformgeschehen abspielt.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Als ich noch in der Verwaltung tätig war, im Kreis Soest, hatten wir zum ersten Mal pilothaft ein digitales Baugenehmigungsverfahren innerhalb eines EU-Projektes entwickelt. Das war 1997/98. Es gibt aber noch immer keine standardmäßige und flächendeckende Umsetzung. – Das zur Reformgeschwindigkeit.

Es wurde schon mehrfach gesagt, dass Nordrhein-Westfalen sehr weit ist. Das kann ich im Vergleich der Bundesländer untereinander bestätigen. Insofern habe ich die Ausführungen in meiner Stellungnahme immer auch in Relation zu den anderen Bundesländern gesehen. Herr Engel hat die Karten im Bereich der öffentlichen IT angesprochen. In meiner beruflichen Heimat, in Sachsen-Anhalt, ist alles sehr gequetscht. Diesbezüglich hat Nordrhein-Westfalen kaum Konkurrenz zu befürchten.

Ich finde die Punkte, die in diesem Gesetz geregelt werden, grundsätzlich wichtig, habe aber gleichzeitig auf die Schwierigkeit bei Ausnahmetatbeständen hingewiesen. Das erscheint mir sehr wichtig, gerade wenn es um die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geht, die in irgendeiner Form immer vom Nutzungsverhalten abhängig ist. Das Nutzungsverhalten oder die Nutzerfreundlichkeit kann man eben nicht per Gesetz verordnen; darauf hat Herr Engel auch bereits hingewiesen.

In einigen Studien mit unseren Nachbarn in der Schweiz und in Österreich habe ich festgestellt, dass dort ganz anders an bestimmte Anwendungsunterstützung herangegangen wurde, die Bürger viel enger einbezogen wurden und viel mehr Pragmatismus herrschte, um solche Dienste und Anwendungen zu organisieren.

Zusammenfassend meine Stellungnahme: Ich finde, das Gesetz geht in eine richtige Richtung, setzt sehr viele Akzente.

Insbesondere noch der Hinweis zu Open Government: Damit werden Möglichkeiten geschaffen. Das ist es ja, wofür ein E-Government-Gesetz sorgen soll. Es soll die Enabling-Funktion haben, es soll etwas ermöglicht werden. Das ist hier nachvollziehbar und argumentativ gut hinterlegt.

Alles darüber Hinausgehende müssen auch andere Aktivitäten entfalten. Insofern zielen die gesetzlichen Änderungen in die richtige Richtung. Aber alles, was man jetzt zusätzlich in die Praxis einfließen lassen möchte – gesetzliche Regelungen sind manchmal sehr schwierig –, muss auch auf andere Aktivitäten umsetzbar sein. Man muss versuchen, die bestehenden Hürden intern und extern besser zu meistern.

Alexander Alt (Steinhagen): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, meine Stellungnahme hier vortragen zu können.

Herr Braun hat nach der Praxis gefragt. Viele Anbieter haben ihr Anliegen aus ihrer Situation heraus vorgetragen. Ich betrachte sie aus der Sicht eines Nutzers im Bereich der Schule. Meine beiden Schulkinder sind auf die digitale Versorgung angewiesen

gewesen, nachdem der Schulbesuch nicht mehr möglich war. Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht, wobei man auch feststellen muss – Herr Professor Richter hat es eben angesprochen –, dass Plattformen und Ähnliches schon vorhanden waren, in der Schule aber eher stiefmütterlich behandelt wurden. Jetzt, wo es gebraucht wurde, hat man erst einmal gemerkt, wie wichtig das ist, und sich mit Nachdruck darangesetzt. Man hat sehr schnell und mit sehr viel Engagement daran gearbeitet, um die Defizite zügig zu kompensieren.

Gleiches ist aus der Nutzersicht für die Verwaltung festzustellen. Größtenteils waren keine Besuchskontakte mit der Verwaltung mehr möglich, man musste viele Dinge auf digitalem Wege umsetzen. Das war trotz Homeoffice und anderer Anwendungen gut zu bewerkstelligen. Es besteht sicherlich noch ein gewisser Verbesserungsbedarf, aber so schlecht sind wir da nicht aufgestellt.

Ebenso ist es für die Wirtschaft sehr wichtig gewesen, mit digitalen Methoden andere Wege zu erschließen. Letztlich kann man sagen, dass durch die Coronakrise eine Erwartungshaltung noch deutlicher geweckt wurde. Die Notwendigkeit dessen ist jedem bewusster geworden.

Zu der Frage von Herrn Keith nach dem Konnexitätsprinzip: Durch das Gesetz wird ein gewisser Druck auf die Kommunen ausgeübt. Die darin geforderte Freiwilligkeit setzt aber eine Erwartungshaltung frei. Wenn das Land bei der Digitalisierung voranschreitet, dann sind für die digitalen Angebote Vernetzungen und Schnittstellen notwendig. Beim Bürger wird eine Erwartungshaltung geweckt, weil er nicht zwischen Kommune und Land unterscheidet, wenn er sich an den Staat wendet; er erwartet relativ gleiche Standards und Services. Insofern ist die Freiwilligkeit schon schwierig zu sehen.

Damit möchte ich zu den Kosten überleiten; Sie haben nach einer Größenordnung gefragt. Ich glaube, das kann niemand so richtig beantworten. Wenn man einmal schaut, was das Land jetzt für die nächsten Jahre bereitgestellt hat, etwa 575 Millionen Euro, dann kann man schon von einer großen Hausnummer sprechen. Aber bei den Kommunen kommt es auf den Einzelfall an. Wie groß ist die Kommune? Wie ist der Umsetzungsstand der Digitalisierung? Die Kommunen sind auf ganz unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. Setzt man eigenes Personal ein, um die Digitalisierung voranzutreiben, oder kauft man sich Dienstleistungen ein? Gibt es ein Konzept? Welche Parameter beinhaltet das? Die Kosten sind sehr vage. Man bräuchte eine Kristallkugel, um eine Zahl hervorzaubern zu können.

Sie haben dann den Zeitaufwand angesprochen, der nun in die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden gehen soll. Das sollte möglichst umgehend passieren, weil gerade durch die einbrechenden Finanzeinnahmen geklärt sein muss, wie die Finanzmittel verteilt werden, wenn welche verteilt werden.

Letztlich ist das Ganze ein vernetzter Akt, auch zeitlich gesehen. Es sollten möglichst alle auf ein entsprechendes Mindestniveau gebracht werden.

Das Ganze muss auch noch synchronisiert ablaufen. Wir müssen schauen, dass Kommunen keine Insellösungen entwickeln, sodass gerade die Wirtschaft, die in

verschiedenen Städten Verwaltungsleistungen nachfragt, nicht am Ende verschiedene Standards zu beachten hat und in der einen Kommune Anträge digital stellen kann, in der anderen aber nur in Papierform, zum Beispiel per Fax.

Fazit: Das Gesetz hat generell positive Auswirkungen und wird diese auch entfalten. Trotz aller Freiwilligkeit sollten die Kommunen dabei nicht vergessen werden.

Dr. Henriette Litta (Open Knowledge Foundation Deutschland): Hallo! Herzlichen Dank für die Einladung in den Ausschuss und die Möglichkeit, den Gesetzentwurf zu kommentieren, besonders für die Möglichkeit, per Video an der Sitzung teilnehmen zu können und in diesen Zeiten nicht anreisen zu müssen.

Ich sehe die Einladung an mich und die Open Knowledge Foundation auch klar als Einladung an die digitale Zivilgesellschaft, die im Themenbereich „Open Data“ schon sehr lange und besonders stark in Nordrhein-Westfalen aktiv ist. Ohne den Anspruch zu haben, für eine Community zu sprechen, möchte ich hier einige Aspekte aus dieser Perspektive einspeisen.

Ich beginne mit der Frage von Herrn Braun nach den Coronaauswirkungen. Für den Bereich „Open Data“ kann ich ganz klar sagen, dass die Gesundheitsdaten, die auch öffentliche Daten sind – bei aller Kritik oder den Schwierigkeiten in der Krise –, ein wunderbares Beispiel sind. Die aktuelle Pandemie verdeutlicht uns sehr stark, wie wichtig öffentliche Daten sind, wenn wir an Dinge wie Infektionszahlen, Intensivbetten in Krankenhäusern, Masken, Personen in Quarantäne, räumliche Verteilungskluster oder Sonstiges denken. Das sind öffentliche Daten. Es ist doch immens wichtig, sie nicht nur zeitnah, sondern sogar in Echtzeit zur Verfügung zu stellen, darüber hinaus visuell aufbereitet, sodass die Bürgerinnen und Bürger, also die Nutzer dieser Daten, diese auch lesen und interpretieren können, ohne dass die Hürden zu hoch sind. Das ist unglaublich wichtig, wie man jetzt sehen kann. Das Bedürfnis nach diesen Informationen ist sehr hoch.

Natürlich müssen auch die Schnittstellen – das sieht man ebenfalls – deutlich verbessert werden. Wir sehen, dass die Gesundheitsämter ihre Daten sehr zeitverzögert per Fax an eine zentrale Stelle schicken, und das wird dann quasi manuell zusammengeführt. Auch das ist ein Beispiel für die Stellschrauben im Bereich von Open Data. Das brauchen wir, wie gesagt, für die Bürgerinnen und Bürger als Information, als Referenzrahmen, aber auch als Basis für politische Entscheidungen. Warum werden spezielle Maßnahmen ergriffen? Was kann ich als Bürgerin transparent einsehen?

Darüber hinaus – auch das ist extrem wichtig – ermöglichen Open Data Innovationen für die Wirtschaft, für soziale Unternehmen, für Entwicklerinnen und Entwickler, so etwas wie die NRW-Plattform, lokalwirkt.de oder auch verschiedenste andere Dinge, die im Rahmen der Coronakrise durch die Bereitstellung von Open Data entwickelt wurden. Hier sieht man sehr stark, was notwendig wäre und möglich sein könnte.

Die Gesundheitsdaten werden von der EU als sogenannte High-value Datasets, also ganz besonders wichtige Datensätze, klassifiziert, die dann auch bereitgestellt werden müssen. – So viel zu Corona.

Herr Abgeordneter Bolte-Richter hat gefragt, ob die beschriebenen Regelungen im Bereich „Open Data“ ausreichend sind oder ob es nicht besser wäre, zu einem Transparenzgesetz zu kommen. Natürlich wünscht man sich immer mehr. Generell finde ich es extrem begrüßenswert und überfällig, dass es in NRW eine gesetzliche Regelung im Bereich „Open Data“ gibt, damit offenes und transparentes Regierungshandeln gestärkt werden kann, aber auch die Innovationskraft des Landes als Standortfaktor aufgewertet wird.

Dennoch ist es überraschend, dass es gerade in einem Land wie Nordrhein-Westfalen, das in Sachen „E-Government“, wie auch von einigen Vorrednerinnen und Vorrednern erwähnt, besonders früh aktiv war und Muster bzw. Standards gesetzt hat, die für andere Bundesländer sehr wichtig wurden, das damit eine Vorreiterstellung hatte, bei Open Data nur zu den Regelungen gereicht hat, die schon in dem Bundesgesetz von vor drei Jahren, also von 2017, enthalten sind. Es gibt lediglich ein paar anderslautende Nuancen. Damit ist NRW sicherlich kein neuer Vorreiter. Hier könnte man noch an Stellschrauben drehen, um tatsächlich sicherzustellen, dass die Open-Data-Regelungen im Rahmen des großen E-Government-Gesetzes nicht stiefmütterlich nebenbei abgearbeitet werden.

Ein Rechtsanspruch wäre natürlich deutlich wünschenswerter gewesen, um eine effektivere Umsetzung der Regelungen durchzusetzen, gerade weil die Herausforderung des Kulturwandels in der Verwaltung in der Gesetzesbegründung stark ausgeführt wird. Dies wird sehr lange dauern, nehme ich an. Ein Rechtsanspruch könnte das auf dieser Seite beschleunigen, sodass irgendwann das Bereitstellen von Open Data als Teil des öffentlichen Auftrags mit einem Mehrwert in beide Richtungen verankert wird. Es braucht die Überzeugung, dass offene Daten wichtig sind und einen Nutzen haben. Dabei können die vielen Anwendungsfälle sehr helfen, die es gerade in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen gibt, ob in Bonn, in Köln, in Düsseldorf oder in Moers. Hier gibt es ganz tolle Anwendungsfälle, die man stärker herausstellen kann.

Der Herr Abgeordnete hat es bereits gesagt. Auch aus meiner Sicht gehören Open Data und Transparenz zusammen. Daher wäre es viel wünschenswerter und besser gewesen, das bestehende Informationsfreiheitsgesetz in NRW zu einem richtigen Transparenzgesetz weiterzuentwickeln und Open Data dort zu integrieren, um für eine höhere Verbindlichkeit mit der Maßgabe, mehr Regeln und weniger Ausnahmen zu verankern, zu sorgen.

Die Frage endete mit dem Punkt, ob das ausreichend sei. Meines Erachtens ist es eher ein Anfang, aber nicht ausreichend. Eine gute Chance läge in Abs. 8 der Open-Data-Regelungen, der besagt, dass die Bereitstellung von Open Data bereits frühzeitig bei allen Verwaltungsvorgängen, besonders Vertragsabschlüssen, zu berücksichtigen sei. Das ist natürlich sehr zu begrüßen und entspricht auch dem in der Gesetzesbegründung erwähnten Prinzip des „Open by Design“, also schon bei der Formulierung der Idee, bevor es zum Vollzug kommt, zu bedenken, dass die Daten irgendwann bereitgestellt werden müssen.

Wenn aus der Sollregelung in Abs. 8 eine Mussregelung würde, bestünde die exzellente Möglichkeit für das Land Nordrhein-Westfalen, innovative Gesetzgebung auf den

Weg zu bringen. Damit könnte Nordrhein-Westfalen in diesem Bereich tatsächlich wieder zu einem Vorreiter im bundesdeutschen Vergleich werden. So würden die vielen Ausnahmen bei der Bereitstellung von Open Data – die besagten Schutzrechte, Urheberrechte, die datenschutzrechtlichen Belange und sonstigen Ausnahmen – drastisch reduziert und nur noch die gut begründeten Fälle, die es natürlich immer geben kann, bestehen bleiben. Dies wäre ein sehr großer Schritt auf dem Weg zur Transparenz und zu den Prinzipien des Open Governments, also der offenen und modernen Regierungsführung.

Ich habe noch drei weitere Punkte zu der Frage: Ist das ausreichend, und was wäre noch wünschenswert?

Erstens. Nach dem bestehenden Grundsatz, dass öffentliches Geld gleich öffentliches Gut ist, könnte man darüber hinaus öffentliche Verträge auch öffentlich einsehbar machen und als Open Data zur Verfügung stellen. Das könnte aufgenommen werden.

Zweitens wäre es sehr wünschenswert – auch hier gäbe es die Möglichkeit, eine Vorreiterfunktion einzunehmen –, landespolitisch zu unterstützen, dass die Open-Source-Technologie gefördert wird. Dadurch könnten mehr Akteure an den Ideen teilhaben, sie verbessern, aus diesen Technologien, weil sie den Quellcode einsehen können, neue Dinge erfinden und so viel stärker in die Interaktion kommen. Auch die Corona-App soll natürlich Open Source programmiert werden, weil damit ganz klar die Akzeptanz und auch die Nutzungszahlen gesteigert werden können. Es gibt also einen wirklichen Nutzen.

Drittens. Bei Open Data geht es tatsächlich um den direkten Kontakt. Von der E-Akte ist wahrscheinlich eher die Verwaltung intern betroffen, aber Open Data ist der Kontakt zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Ich möchte doch sehr stark dafür plädieren, dass die digitale Zivilgesellschaft, aber auch wirtschaftliche Akteure in die Umsetzung des Gesetzes, die Beratungsinstanz für die Ressorts und dann auch die Bewertungen der Umsetzungsfortschritte, seien es Berichte oder Evaluationen, einbezogen werden. Das wäre wirklich wünschenswert. Damit könnte Nordrhein-Westfalen wieder Vorreiter in Sachen „moderne Gesetzgebung im E-Bereich“ werden.

Vorsitzender Thorsten Schick: Damit haben wir die erste Runde absolviert. – Ich eröffne die zweite Fragerunde.

Helmut Seifen (AfD): Herr Heymann, in Ihrer Stellungnahme beklagen Sie die Vielfalt an verschiedenen Serviceportalen – der Kommunen, des Landes, der verschiedenen Ministerien – und sagen, es gebe keinen einheitlichen rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmen. Das würde die Synchronität der Digitalisierung erschweren.

Wie könnte man die Kommunen stärker und verbindlicher in die strategische Planung der Digitalisierung – zusammen mit dem Land – einbeziehen?

Können Sie sich eine Anlauf- oder Koordinierungsstelle vorstellen, die die Schaffung verbindlicher Standards und die Konsolidierung der Systemlandschaft leisten könnte, oder welche anderen Vorstellungen haben Sie?

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Auch ich habe zwei Nachfragen an Herrn Heymann. Sie haben zum einen das Stichwort „gesetzliche Verpflichtung für Kommunen“ genannt. Wenn wir tatsächlich den digitalen Fortschritt für kommunale Verwaltungen wollten, dann bräuchte es eine gesetzliche Verpflichtung, die über das jetzige E-Government-Gesetz hinausgeht. Ich habe mitgenommen, dass das vor allem die Frage der elektronischen Aktenführung mit Blick auf die Synchronität mit dem OZG betrifft. Ist damit auch die gesamte elektronische Prozessoptimierung gemeint – das wäre der zweite Ausnahmereich –, oder sehen Sie zwischen diesen Handlungsfeldern, bei denen es jetzt Ausnahmen gibt, Unterschiede?

Zum anderen: Sie haben 5 Millionen Euro Umsetzungskosten für Wuppertal in den Raum gestellt. Wenn das die Bezugsgröße ist, dann frage ich, anhand welchen Faktors man die Kosten hochrechnen müsste. Ist es die Einwohnerzahl, die Zahl der Verwaltungsmitarbeiter oder der Computerarbeitsplätze? Können Sie uns eine Zahl liefern, anhand derer man hochrechnen kann?

Christina Kampmann (SPD): Herr Professor Stember, Sie haben in Ihren mündlichen Ausführungen ein sehr positives Fazit zu dem Gesetz gezogen. In der schriftlichen Stellungnahme gab es durchaus den einen oder anderen kritischen Punkt, zum Beispiel die ungenügende Integration der Kommunen; das hat auch Herr Professor Richter angesprochen. Darüber hinaus haben Sie gerade ausgeführt, dass es nicht reicht, nur ein Gesetz zu schaffen, um tatsächlich eine erfolgreiche Digitalisierung der Verwaltung hinzubekommen.

Welche Verantwortung hat die Politik Ihrer Meinung nach über dieses Gesetz hinaus, um zu einer gelingenden Digitalisierung zu kommen? Denn der von Herrn Professor Engel angesprochene notwendige Spirit ist offensichtlich noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden.

Dann habe ich noch eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände, weil der DGB, der auch eine Stellungnahme abgegeben hat, heute nicht dabei ist. Inwieweit sehen Sie die Beschäftigten in der Verwaltung auf die jetzt im Rahmen dieses Gesetzes auf sie zukommenden Veränderungen vorbereitet? Wie sieht es zum Beispiel mit Weiterbildungsangeboten etc. aus?

Die Stellungnahme der KAS hat mir sehr gut gefallen. Der Vertreter ist heute nicht hier, aber vielleicht gibt es ja später eine Möglichkeit, sich darüber auszutauschen.

Vorsitzender Thorsten Schick: Frau Kampmann, wenn Sie Wert darauf legen, schicken wir Ihnen das Programm der KAS zu, damit Sie an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen können.

(Matthi Bolte-Richter [GRÜNE]: Wichtiger wäre, dass die Kollegen von den Koalitionsfraktionen diese Angebote nutzen!)

Dr. Christian Untrieser (CDU): Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, gern auch an Herrn Heymann als Vertreter einer großen Stadt. In der ersten Runde habe ich bei Ihnen ein bisschen Skepsis herausgehört, was sowohl den Zeitpunkt 2025 betrifft als auch die Kosten. Daher möchte ich bewusst ein bisschen provozierend fragen.

Sehen Sie es ähnlich wie ich, dass der Bürger, dem wir alle als Abgeordnete, als Stadtverwaltung usw. dienen, skeptisch reagieren könnte, wenn wir über einen Zeitraum von fünfeneinhalb Jahren reden – denn er ist es heute gewohnt, mit digitalen Systemen zu arbeiten und Antworten zu bekommen; ich nenne Google, eBay usw. –, wenn er langfristig einen großen Unterschied merkt, wie Verwaltung oder der Staat ganz allgemein auf Anfragen reagiert, die in anderen digitalen Kontexten viel leichter bearbeitet bzw. beantwortet werden?

Rainer Matheisen (FDP): Ich möchte an die Ausführungen von Frau Dr. Litta anschließen, die ich spannend fand. Sie hat etliche gute Beispiele genannt, wie Open Data positiv für die Gesellschaft genutzt werden kann. Nichtsdestotrotz stellt sich immer die Frage, wie das diejenigen sehen, die es umsetzen müssen. Daher frage ich Herrn Professor Engel und – vielleicht können Sie sich einigen, wer von Ihnen antwortet, wenn die Meinungen nicht so abweichend sind – die kommunalen Spitzenverbände: Wie sehen Sie das? Könnte man da eine Ausweitung vornehmen?

Herr Professor Engel, auch Ihre Ausführungen zum Thema „Authentifizierung“ waren spannend. Inwiefern kann man dort einen gewissen Standard gewährleisten? Sie brachten eben zwei Beispiele. Das eine ist eine staatliche Anwendung. Das andere ist das Onlinebanking, bei dem es sehr unterschiedliche Niveaus gibt, auf denen die einzelnen Banken agieren. Wenn man jetzt nur eine Anwendung zum Standard macht, könnte das zu gewissen Problemen führen. Können Sie dazu noch etwas mehr sagen?

Florian Braun (CDU): In Ergänzung des Kollegen Bolte-Richter möchte ich von Herrn Heymann noch wissen, ob es – neben der Frage der Parameter – gegebenenfalls auch Synergieeffekte zwischen den Kommunen gibt. Können Sie gerade aus Ihrer Erfahrung als Vorreiterkommune etwas benennen, wodurch andere Kommunen Kosten einsparen könnten?

Frau Dr. Litta, die kommunalen Spitzenverbände haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass es keine gesetzliche Verpflichtung für die Bereitstellung offener Daten bräuchte, da sie sich eine Selbstverpflichtung auferlegt hätten. Haben Sie mit Ihrer Foundation Erfahrungen mit dieser Selbstverpflichtung, an denen Sie uns teilhaben lassen können?

Vorsitzender Thorsten Schick: Die nächste Antwortrunde beginnt mit Herrn Heymann.

Daniel Heymann (Amt für Informationstechnik und Digitalisierung, Stadt Wuppertal): Der erste Punkt war die Vielfalt an Portalen. Stand heute haben wir mehrere Hundert Kommunalportale, die meisten Kommunen haben mittlerweile ein eigenes Portal. Es gibt mehrere Portale auf Ebene der Ministerien und des Landes. Der KDN ist jetzt beauftragt worden, ein Serviceportal.NRW zu erzeugen. Das ist der richtige Weg, um das Ganze zu vereinheitlichen; denn die Landschaft ist schon extrem heterogen.

Ich halte eine Standardisierung für zwingend erforderlich. Mein Petition in der Stellungnahme war, dass das Land über die zentralen Steuerungsgremien, sei es der IT-Planungsrat, seien es andere Gremien, deutlich stärker in die Standardisierung eingreifen muss. Die Portale sind im Moment untereinander nicht kompatibel, die technologischen Basen sind unterschiedlich. Im Endeffekt gibt es keinen Austausch. Die Landesportale haben keine echten Schnittstellen in die Kommunen hinein. Daten werden als PDF übertragen. Wenn wir Glück haben, bekommen wir sie mal in einer kommasgetrennten Liste. All das kann man nicht ansatzweise unter einem Portalverbund verstehen. Das muss ganz dringend von zentraler Stelle in Angriff genommen werden.

Es kann nur eine zentrale Stelle machen. Der KDN ist dabei. Das ist ganz wichtig, weil da die IT-Dienstleister verbunden sind. Das reicht aber nicht aus, sondern man muss auch die Städte mitnehmen. Das heißt, es ist nicht nur eine deutlich stärkere Rolle der IT-Dienstleister der Städte erforderlich, sondern auch der Städte selbst. Man muss sich überlegen, wie man das in ein solches Gremium hineinbekommt.

Das Hauptproblem aus kommunaler Sicht sind die fehlenden einheitlichen Standards. Wir müssen für jedes Landesportal eine Schnittstelle herstellen. Die Kommune muss sich mit ihren Fachverfahren an jedes einzelne Portal – das Bauportal, das Sozialportal, das Jugendportal, das Wirtschaftsportal –, das auf unterschiedlicher technologischer Basis beruht, andocken. Das ist aus kommunaler Sicht nicht schön.

Der zweite Punkt war die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen. Wenn man eine Verbindlichkeit in der kommunalen Digitalisierung haben will, dann geht das meiner Ansicht nach nur mit einer gesetzlichen Verpflichtung. Ansonsten wird immer die Frage sein, ob die Kommune das als freiwillige Leistung erbringen kann oder nicht. Wenn man die gesetzliche Verpflichtung nicht in irgendeiner Form verankert, dann werden wir weiterhin einen Flickenteppich von gut aufgestellten und ganz schlecht aufgestellten Kommunen haben.

Es gibt nicht nur die E-Akten. Das war ein Beispiel, das man für die Kostenfrage heranziehen kann. Bei der Digitalisierung geht es nicht nur um die E-Akten, sondern ganz massiv um die digitalen Prozesse. Die funktionieren aber nicht ohne die E-Akten. Genauso funktionieren die Serviceportale nicht ohne Prozesse und E-Akten. Das alles hängt zusammen, man kann es nicht einzeln betrachten. Die Kommunen, die sich sehr intensiv mit dem Thema beschäftigen, sind dabei, all diese Dinge zu bearbeiten. Man

kann nicht nur Prozesse machen, aber keine E-Akten, auch nicht nur E-Akten, aber keine Prozesse, sondern das geht Hand in Hand.

Sie haben dann gefragt, ob man von Wuppertal auf andere hochrechnen kann. Wie gesagt, 5 Millionen Euro haben wir an Personal und Lizenzen nur in die E-Akte gesteckt. Das ist ein kleiner Bruchteil dessen, was wir in Summe tun. Wie bearbeiten ganz viele Projekte und Themen. Die E-Akte ist ein großes, aber nicht das einzige. Ob man das hochrechnen kann, da haben Sie sicherlich mehr Erfahrung. Es sind fast 400 Kommunen im Land, die man nicht ohne Weiteres vergleichen kann.

Bei uns gibt es einen digitalen Posteingangsscan – wir scannen also unsere Eingangspost –, und es findet eine Prozessoptimierung statt. Die müssen auch kleine Kommunen für jedes Amt und für jeden Prozess machen; sie haben nicht so viel weniger Prozesse als wir. Wir haben natürlich gewisse Skaleneffekte. Das hilft. Deswegen fällt uns das vielleicht an einigen Stellen leichter als kleineren Kommunen. Aber wie der Faktor aussehen kann, da sind Sie bzw. der Städtetag, glaube ich, näher dran als ich. Ich kann nur aus Wuppertaler Sicht beurteilen, was wir im Endeffekt investieren.

Ist der Zeitpunkt 2025 kritisch, und sind die dahinter stehenden Kosten kritisch? – Natürlich ist 2025 ein ambitioniertes Ziel. Ich würde dringend raten, es dabei zu belassen. Man kann dem Bürger schwer erklären, dass man der Ansicht ist, man braucht dafür zehn Jahre. Es ist nicht unbedingt realistisch, ähnlich wie beim OZG, zu sagen: Innerhalb von fünf Jahren haben wir 100 % umgesetzt. – Man könnte erklären, dass man sich auf die wichtigsten Dinge konzentriert; das sind dann vielleicht 80 %. Das sieht der Bürger. Es gibt auch Prozesse im OZG, mit denen sich Wuppertal erst später beschäftigen wird. Die Genehmigung eines Hafens ist für uns nicht ganz so relevant.

Wenn die wichtigsten 80 % oder 70 % – damit sind viele Bürger sicherlich schon zufrieden – bis 2025 umgestellt sind, dann sind wir einen Riesenschritt weiter. Es gibt viele sehr spezielle Prozesse, die nicht so häufig vorkommen. Die 100 % kann man sicherlich weiter nach hinten schieben. Aber wenn man sich als Ziel setzt, 80 % bis 2025 umzusetzen, ist das ein Riesenschritt. In längeren Zeiten sollte man im Rahmen der Digitalisierung nicht planen. Fünf Jahre sind bei einer Technik, die sich alle drei bis vier Jahre überholt, schon ein langer Zeitraum.

Wie beurteilen wir die Verpflichtung zu Open Data aus kommunaler Sicht? – Grundsätzlich sind wir sehr aktiv im Bereich „Open Data“. Wuppertal hat sich auch selbst verpflichtet. Allerdings sehen wir eine Verpflichtung insgesamt sehr kritisch, denn die Kommunen sind im Moment noch bei der Grundversorgung, im Aufbau zentraler Infrastrukturen. Das heißt, viele Kommunen haben keine E-Akten, keine digitalen Prozesse, keine zentral vorliegenden Daten. Sie wären gar nicht in der Lage, das, was jetzt gefordert ist, zur Verfügung zu stellen. Zentrale Vertragsdatenbanken oder Ähnliches müssen erst aufgebaut werden. Wenn man über eine gesetzliche Verpflichtung nachdenkt, dann sollte man sich erst einmal um die großen Kernprozesse kümmern und später im Bereich „Open Data“ nachziehen. Perspektivisch ist das sicherlich sinnvoll.

Gibt es Synergien zwischen den Kommunen? – Ja, natürlich. Gerade das Thema „digitale Modellkommune“ hat das noch einmal extrem befeuert. Wir stellen alles, was wir machen, allen anderen Kommunen zur Verfügung. Davon kann man viel mitnehmen. Das heißt, man muss nicht jedes Projekt neu auflegen. Beim KDN gibt es mehrere Arbeitskreise, die gerade die Aktenstrukturen standardisieren und eine Blaupause erstellen. Da arbeiten wir auch mit und bringen unsere Ergebnisse ein.

Die Kommunen können sagen, wie eine Ausländerakte oder Jugendamtsakte idealerweise aussieht. Da sind alle Kommunen anders aufgestellt. Das muss man lernen, wenn man Software, Programme oder Konzepte austauschen will. 80 % kann man sicherlich als Blaupause bekommen und muss dann die letzten 20 % für sich anpassen. Das reduziert den Aufwand schon ganz erheblich. Gerade in dem Bereich gibt es auf der kommunalen Schiene massiven Austausch, um die Arbeitsergebnisse zu streuen. Das kann man durchaus noch weiter ausbauen, was im Rahmen der Modellkommunen bereits intensiv betrieben wird. Das ist gut und hilft vielen Kommunen.

Prof. Dr. Jürgen Stember (Hochschule Harz): Die Änderungen des E-Government-Gesetzes, die heute zur Debatte stehen, sind natürlich sehr wichtig. Sie schaffen eine wesentliche Voraussetzung, einen Verbindlichkeitsgrad und regeln auch bestimmte Dinge. Das ist nachvollziehbar und gut so.

Aber das ist nicht alles. In einigen Statements von Kolleginnen und Kollegen klang schon an, dass man durchaus noch andere Dinge anführen könnte. Ich denke an Anreizstrukturen. Der Kollege Heymann hat von Modellkommunen berichtet. Ein wichtiger Aspekt ist, dass man nicht nur die Push-Strukturen berücksichtigt – man will die Institutionen oder Organisationen mit einem Gesetz in eine Richtung schieben –, sondern auch die Pull-Faktoren. Man muss gewisse Anreizstrukturen schaffen, um die Organisationen dorthin zu locken.

Es gibt eine ganze Menge Dinge, an die man dabei denken kann. In Pilotvorhaben kann man grundsätzlich experimentierend ausprobieren. Das sind wichtige Ansätze, die heutzutage schon in mehreren Bereichen genutzt werden. Ich denke an die Real-labore im Bereich der Wirtschaft. Aktuell werden regionale Open-Government-Labore durchgeführt. Das alles sind Ansätze, bei denen Innovationen passieren können.

Letztendlich kann man lange darüber sprechen, was ein pragmatischer Ansatz ist, um E-Government oder die Digitalisierung der Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung weiter voranzutreiben. Ich glaube, man braucht beide Strukturen – die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, die oftmals nachlaufend sind, aber auch das Einbringen von innovatorischen Aspekten. Die halte ich für besonders wichtig. Dann kann die politische Akzentuierung an verschiedenen Ecken ansetzen, zum Beispiel an Innovationen, aber auch an den Dingen, die momentan nicht so gut klappen. Ich erinnere an die Ergebnisse einiger Modellkommunen auf Bundesebene. Dort haben wir in der wissenschaftlichen Begleitung einiges entdeckt, das nicht so gut funktionierte.

Erstaunlicherweise – oder vielleicht sogar trotz all dieser Elemente – fehlt die externe Akzeptanz, nämlich von Bürgerinnen und Bürgern, von Unternehmen. Das liegt

augenscheinlich daran, dass bestimmte Verfahren, Dienstleistungen entweder nicht bekannt sind oder von der sogenannten Usability her, also der Anwenderfreundlichkeit, unzureichend gestaltet sind.

Wir haben in vielen Studien in den letzten Jahren aber auch immer wieder gesehen, dass es an der internen Akzeptanz fehlt. Das heißt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen haben doch erhebliche Probleme, den innovatorischen Schritten zu folgen. Von Führungskräften wurde immer wieder betont, dass dort die größte Überzeugungsarbeit zu leisten ist.

Da könnte man in Zukunft ansetzen, auch mit Anreizinstrumenten von politischer Seite. Man könnte zum Beispiel darüber nachdenken, wie man E-Government-Dienste anwenderfreundlicher umsetzen kann. Wir hatten in der Vergangenheit mehrere Schwierigkeiten. Der Personalausweis wurde schon genannt, die De-Mail. Das alles ist im Sande verlaufen, weil die Verfahren viel zu kompliziert waren.

Von den sogenannten Risk Levels ist eben schon gesprochen worden. Warum müssen sie immer so hoch sein? Da könnte man von der Politik eine gewisse Steuerung, Ideen oder Input erwarten.

Ein weiterer Aspekt, den ich einbringen will, wenn man sich schon an den Hürden von E-Government orientiert, ist die mangelnde Kooperation sowohl vertikal, also zwischen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung, als auch horizontal, also zwischen den Kommunen. Es wird oftmals gesagt, dass in der Kooperation schon sehr viel passiert. Ja, das ist so. In einigen Bereichen kann man das wirklich unterstreichen.

Aber in einigen Studien, die ich selbst für Projekte des Bundesinnenministeriums zu E-Government-Modellkommunen begleitet habe, konnte ich feststellen: Sobald es über das Projekt hinaus an die Grenzen der kommunalen Eigenständigkeit geht, stoppt es sofort. – Ich denke, da ließe sich noch eine ganze Menge machen. Man muss mitunter dicke Bretter bohren, das ist klar. Über all diese Aspekte könnte sich die Politik Gedanken machen, wie man hier vielleicht steuernd oder etwas korrigierend eingreifen könnte.

Dr. Henriette Litta (Open Knowledge Foundation Deutschland): Reicht die Selbstverpflichtung aus, um die Frage zu wiederholen, wenn man sich das Open-Data-Gesetz des Bundes anschaut, das fast schon eine Blaupause ist? Ganz klar: Nein, sie reicht nicht aus. Der vorliegende erste Fortschrittsbericht besagt, dass nur wenige Datensätze bereitgestellt wurden, wenig Wissen aufgebaut wurde. Der allgemeine Nutzen von Open Data ist einfach noch nicht in die Verwaltung durchgedrungen.

Die auch hier in den Gesetzentwurf eingefügte Einschränkung, dass man nicht bereitstellen muss, wenn es sonstige gewichtige Gründe gibt, muss also kritisch gesehen werden. Die Gefahr ist sehr groß, dass ein zeitlicher oder personeller Ressourcenmangel in der Praxis den Regelfall darstellt. Damit wird die Open-Data-Bereitstellung zu einer Leerformel.

Es ist auch zu befürchten, dass bei dem Megaprojekt der Digitalisierung mit verkürztem Zeitplan irgendwann alles auf der Strecke bleiben wird, was nicht absolut

verpflichtend ist. Nach dem aktuellen Zeitplan soll die Bereitstellung von Open Data erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden, das heißt frühestens 2025. Erst danach würde man sich überlegen, ob man nachsteuern muss, ob aus einer Selbstverpflichtung etwas anderes werden muss.

Wenn ich wieder an die Coronakrise denke, dann muss ich doch sehen und etwas kritisieren, dass jetzt vieles möglich ist, das vor Kurzem noch gar nicht vorstellbar war. Auch das sollte man sicherlich bedenken. Klar ist, dass die Bereitstellung, der Aufbau von Datenbanken usw. sehr stark finanziell, personell und durch Wissensaufbau unterstützt werden müssen.

Die grundsätzliche Frage, die jenseits der Kosten und ob wir das schaffen dahinter steht, ist ja, wie wichtig uns dieses Vorhaben ist. Eine Rechtsverpflichtung versus Selbstverpflichtung hat auch einen Symbolwert. Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz beispielsweise leitete bundesweit einen Paradigmenwechsel in der Familienpolitik ein. Eine Selbstverpflichtung hätte das eventuell nicht getan. Also muss sich die Landesregierung, die Verwaltung fragen: Wie wichtig ist es uns, offen und transparent zu sein, tatsächlich in die Interaktion mit unseren Bürgerinnen und Bürgern zu kommen? Das ist die Frage, die auch hinter dem Rechtsanspruch steht.

Prof. Dr. Andreas Engel (KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister): Sie haben gefragt, was bei der Umsetzung von Open Data hilft. Da bin ich bei Frau Litta. In der Umsetzung kommt es auf standardisierte Schnittstellen und Datenstrukturen an. Denn es darf nicht jeder für sich definieren, was er als Open Data sieht und was er dann veröffentlicht. Da sehe ich aber auch den Gesetzgeber gefordert, vor allem in den Fachgesetzen spezifisch zu definieren, welche Daten als Open Data genutzt werden sollen, und per Verordnungsermächtigung den Prozess anzustoßen, auch diese Datenstrukturen zu standardisieren.

Zu der Frage nach der Authentifizierung und den verschiedenen Standardisierungsformen: Die drei Standards, die wir haben – „niedrig“, „substanziell“, „hoch“ –, reichen aus. Die Frage ist immer, mit welchen Mechanismen wir diese drei Vertrauensniveaus realisieren. Heute ist die Situation folgendermaßen:

Über den Personalausweis haben wir das hohe Vertrauensniveau.

Wir haben keine gesetzlich ermöglichten elektronischen Identitäten auf substanziellem Vertrauensniveau. Mein Vorschlag ist: Lassen Sie uns die Banken-IDs und das ELS-TER-Zertifikat als substanzielles Vertrauensniveau auch für Verwaltungsvorgänge anerkennen.

Das niedrige Vertrauensniveau ist ohnehin von jedem über seine E-Mail-Adressen zu realisieren.

Wir haben drei Standards. Die reichen aus. Lassen Sie uns alle drei Standards, vor allem mit vorhandenen Systemen, auch für Identitätsnachweise für Verwaltungen nutzen.

Dr. Hanna Sommer (Städtetag NRW): Ich möchte die Frage von Frau Kampmann beantworten, wie gut die Beschäftigten in der Kommunalverwaltung nach unserer Wahrnehmung vorbereitet sind. Wir beobachten, dass in den Kommunen praktisch permanent Schulungen zu Digitalkompetenzen angeboten werden, die auch breit angenommen werden. Vor allem jetzt in der Coronakrise sehen wir den Schub, den die Mitarbeiterschaft bei ihrer Digitalisierungskompetenz macht. Die Mitwirkungsbereitschaft mit Blick auf den Umgang mit neuer Technik, mit Videokonferenzsystemen, mit anderen völlig neuen Systemen, die vor wenigen Wochen eigentlich undenkbar waren, ist sehr hoch. – Das ist die eine Seite, was die Beschäftigten betrifft.

Die andere Seite ist, dass die Verwaltungen vor einem enormen Generationenwechsel stehen. 30 % der Mitarbeiter, vielleicht auch mehr, werden uns in den nächsten fünf bis zehn Jahren verlassen. Mit einer deutlich jüngeren Mitarbeiterschaft gestaltet sich der Zugang möglicherweise ganz anders.

Gerne würde ich auch noch das Thema „Open Data“ aufgreifen, das Herr Matheisen angesprochen hat, und auf die Frage der Selbstverpflichtung, des Open Government Pakts eingehen. Die Kommunen sehen sich seit jeher in der Pflicht, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in allen Lebensbereichen mit Informationen, Statistiken und Daten zu versorgen. Frau Litta hat zu Recht betont, dass NRW eine Vorreiterstellung einnimmt. Das liegt auch an den für Open Data engagierten Kommunen im Land.

Open Data ist aus unserer Sicht eine elementare Grundlage für bürgernahe, partizipative und auch wirtschaftsfreundliche Kommunen. In diesem Sinne haben sich die Kommunen im Rahmen des mit dem Land abgeschlossenen Open Government Pakts die Selbstverpflichtung auferlegt, eigene Daten frei zugänglich bereitzustellen. Damit leisten sie einen großen Beitrag zur demokratischen Teilhabe, zur Bürgernähe, zur Wirtschaftsfreundlichkeit. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung offener Daten sehen wir vor diesem Hintergrund zurzeit nicht, sondern unser Eindruck ist, dass wir damit im Moment ganz gut fahren.

Karim Ahajliu (Landkreistag NRW): Wir sehen auch keinen weiteren Handlungsbedarf, was die Selbstverpflichtung zu Open-Data-Bestrebungen betrifft. Die Kommunen sind nah am Bürger. Sie kennen ihre Bürger am besten. Deswegen kann man wohl behaupten, ein gutes Gefühl dafür zu haben, was der Bürger letztendlich möchte.

Herr Dr. Untrieser hat von Skepsis gesprochen. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass die Digitalisierung der Verwaltung ein notwendiger Standortfaktor für die Bürger und auch für die Wirtschaft ist. Allerdings stehen die Kommunen bei einer Beschleunigung der Digitalisierung nach dem E-Government-Gesetz vor ungeplanten finanziellen und personellen Mehraufwänden. Hier müsste im gleichen Zuge geklärt werden, wie dieser Mehraufwand ausgeglichen wird. Die Skepsis bezieht sich auf den Aufwand.

Was das Technische betrifft, ist Google klar vorne. Aber man kann das nicht eins zu eins vergleichen. Eine Verwaltung unterliegt ganz anderen rechtlichen Rahmenbedingungen. Deswegen ist die Umsetzung viel schwieriger. Ein Unternehmen trifft seine

eigenen Entscheidungen. Bei den Verwaltungen gibt es einen größeren Abstimmungsbedarf – unter den Kommunen selbst, aber auch mit dem Land –, um die Umsetzung erfolgreich abzuwickeln.

Was die Verfahren komplizierter macht, ist ein generell höheres Sicherheitsniveau. Grundsätzlich geht es im Verwaltungshandeln um persönliche Daten. Es ist mehr Aufwand nötig, um ein höheres Sicherheitsniveau zu erreichen.

Des Weiteren haben Sie die Schnittstellen angesprochen. Schnittstellen sind notwendig. Viele Fachverfahrensanbieter warten aber ab, wenn es noch keine klaren Beschlüsse oder Umsetzungen gibt. Daraus ergibt sich die Verzögerung im Handeln insgesamt.

Wenn Schnittstellen feststehen, dann müssen die Kommunen jeweils einzeln in Verhandlungen mit den Fachverfahrensherstellern gehen. Dabei sind sie unter Umständen in der unterlegenen Position, weil die Fachverfahrenshersteller eine gewisse Marktmacht haben. Es würde vielleicht Sinn machen, wenn das Land Rahmenvereinbarungen mit den Fachverfahrensanbietern trifft, damit die Kommunen die Schnittstellen zügiger einbeziehen und dann auch nutzen können, vor allem kostengünstiger.

Christiane Bongartz (Städte- und Gemeindebund NRW): Die Fragen sind zum Großteil schon beantwortet worden. Ich möchte nur noch etwas zu der Frage von Herrn Dr. Untrierer ergänzen.

Herr Professor Engel hat vorhin gesagt, die Digitalisierung sei nie abgeschlossen und fertig. Das ist ein Punkt, den man immer wieder gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren muss. Die Skepsis ist von deren Warte aus natürlich berechtigt und verständlich. Das kennt wahrscheinlich jeder Bürger, jede Bürgerin, wenn man dort etwas zu erledigen hat. Herr Ahajliu hat allerdings gut dargestellt, welche Zwischen- und Hintergrundschritte erforderlich sind und gegangen werden müssen. Wenn wir das gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern darstellen und erklären, dann wächst auch das Verständnis.

Zudem sehen die Bürgerinnen und Bürger die Zwischenschritte. Erste Projekte sind schon umgesetzt worden. Das Gewerbe-Service-Portal beispielsweise ist sehr groß in der Presse gewesen und medienwirksam verbreitet worden. Das sind solche Zwischenschritte. Wenn das weiterhin auf der Landesebene, aber auch in den jeweiligen Kommunen nach Prioritäten geschieht, dann wird die Skepsis sicherlich geringer, weil jeder sieht, dass etwas gemacht wird. Es sind einfach sehr viele Bereiche.

Vorsitzender Thorsten Schick: Ich frage in die Runde, ob noch eine Frage offengeblieben ist. – Das ist erkennbar nicht der Fall.

Dann darf ich mich sehr herzlich bei den Sachverständigen für die Bereitschaft und die Zeit, uns durch Ihre Informationen zu bereichern, bedanken.

Das Protokoll der heutigen Veranstaltung wird wie immer möglichst schnell gefertigt. Wir haben einen ehrgeizigen Zeitplan, den wir sehr gerne umsetzen möchten.

Ausschuss für Digitalisierung und Innovation (39.)

14.05.2020

Wissenschaftsausschuss (47.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

An die Kolleginnen und Kollegen: Wir wollten eigentlich um 18 Uhr weitermachen. Wenn Sie einverstanden sind, dass wir nur eine kleine Pause machen – Herrn Staatssekretär Dammermann habe ich gerade schon gesehen, vielleicht schafft es auch der Minister, etwas eher zu kommen –, dann unterbrechen wir jetzt für mindestens fünf Minuten, längstens bis zum Eintreffen des Ministers, um zügig fortzufahren. Bitte bleiben Sie daher möglichst in Reichweite des Plenarsaals.

Ich schließe die heutige Sitzung.

gez. Thorsten Schick
Vorsitzender

Anlage

25.05.2020/02.06.2020

78

Stand: 25.05.2020

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation
und des Wissenschaftsausschusses

**"Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Vorschriften"**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8795

am Donnerstag, dem 14. Mai 2020
15.30 bis 18.00 Uhr, Plenarsaal

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Dr. Uda Bastians Dr. Hanna Sommer <i>(per Video)</i>	17/2616
Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen Düsseldorf	Christiane Bongartz	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Karim Ahajliu	
Daniel Heymann Amt für Informationstechnik der Stadt Wuppertal Wuppertal	Daniel Heymann	17/2627
Professor Dr. Andreas Engel KDN Dachverband kommunaler IT- Dienstleister Köln	Professor Dr. Andreas Engel	17/2643
Professor Eike Richter Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg Hamburg	Professor Eike Richter	17/2642
Professor Dr. Jürgen Stemmer Hochschule Harz Halberstadt	Professor Dr. Jürgen Stemmer <i>(per Video)</i>	17/2580
Alexander Alt Steinhagen	Alexander Alt	17/2626

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Dr. Pencho Kuzev Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Berlin	keine Teilnahme	17/2636
Dr. Henriette Litta Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. Berlin	Dr. Henriette Litta <i>(per Video)</i>	17/2635

WEITERE STELLUNGNAHMEN	
Gemeinsame Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Kunst- und Musikschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	17/2625
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	17/2650
